



Nr. 7 / 31. März 2017

Inhaltsübersicht

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für
das Haushaltsjahr 2017

57

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes (BBergG) und
dem Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG);
Hauptbetriebsplan für den Bentonittagebau
„Maierhof“ der Imerys Metalcasting Germany
GmbH in der Gemarkung Grafendorf, Gemeinde
Rudelzhausen, Landkreis Freising;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über
die Durchführung einer Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVP)

58

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Herrn Konstantin Zekert auf Erteilung
der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur
Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-
sonderlandeplatzes für das Hotel Schloss
Rabenstein in Zwiesel nach § 6 des Luftver-
kehrsgesetzes (LuftVG)

59

Bauwesen

Öffentliche Bekanntmachung einer bauaufsicht-
lichen Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1 der
Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum Neubau
von drei Wohngebäuden im Rahmen des Sofort-
programms Wohnungspakt Bayern in Peiting,
Föhrenstraße

59

Schulwesen

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechts-
verordnung über die Gliederung der Grund- und
Mittelschulen im Landkreis Ebersberg

60

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechts-
verordnung über die Gliederung der Grund- und
Mittelschulen im Landkreis München

61

Landesentwicklung

Erneute Auslegung des Entwurfs zur 12. Teilfort-
schreibung des Regionalplans Südostoberbayern,
Kapitel „Verkehr“

62

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 15. Dezember 2016 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2017 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat von der Haushaltssatzung 2017 Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2017 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4407, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 22. März 2017
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.788.900.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 102.900.000 €

ab.

(2) Die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2017 für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

1. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern
Kloster Seeon

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 3.694.350 €
in den Aufwendungen mit 5.207.450 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.325.400 €

2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)
(Geschäftsjahr 2016/2017 – vgl. § 6)

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 735.000 €
in den Aufwendungen mit 575.000 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 43.000 €

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 10.776.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf

1.325.850.795,75 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2017 einheitlich auf 19,50 v. H. der Umlagegrundlagen für 2017 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon	525.000 €
---	-----------

Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)	50.000 €
---	----------

§ 6

Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jedes Jahres festgelegt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

München, 22. März 2017
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr**Vollzug des Bundesberggesetzes (BBergG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Hauptbetriebsplan für den Bentonittagebau „Maierhof“ der Imerys Metalcasting Germany GmbH in der Gemarkung Grafendorf, Gemeinde Rudelzhausen, Landkreis Freising;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bekanntgabe vom 16. März 2017

Aktenzeichen 26.3911.863-C-0322

Die Firma Imerys Metalcasting Germany GmbH hat mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – den geplanten Bentonittagebau „Maierhof“ in der Gemarkung Grafendorf angezeigt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben und ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089/2176-2121 eingeholt werden.

München, 16. März 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Herrn Konstantin Zekert auf Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes für das Hotel Schloss Rabenstein in Zwiesel nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)**

**Bekanntgabe vom 31. März 2017
Aktenzeichen 25-3-3721.4-2017-Zw**

Herr Konstantin Zekert, Höslstraße 14, 81927 München, beantragte mit Schreiben vom 4. März 2016 die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Landeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern (Hubschraubersonderlandeplatz) nach Sichtflugregeln bei Tage gemäß § 6 LuftVG für das Hotel Schloss Rabenstein in Zwiesel, Ortsteil Rabenstein.

Für das Vorhaben war nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14.12.2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter der Tel.-Nr. 089/2176-2949 eingeholt werden.

München, 31. März 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Öffentliche Bekanntmachung einer bauaufsichtlichen Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum Neubau von drei Wohngebäuden im Rahmen des Sofortprogramms Wohnungspakt Bayern in Peiting, Föhrenstraße

Mit Bescheid vom 20. März 2017, Gz. 33-4160-WM-19-1/16, hat die Regierung von Oberbayern dem Staatlichen Bauamt Weilheim unter Zulassung von Abweichungen von der gemeindlichen Stellplatzsatzung die bauaufsichtliche Zustimmung für den Neubau von drei Wohngebäuden ohne Garagen und mit gemeinschaftlich genutzten Räumen im Rahmen des Sofortprogramms Wohnungspakt Bayern auf dem Grundstück Fl.Nr. 1368/5 der Gemarkung Peiting erteilt. Der Zustimmung liegen die mit Zustimmungsvermerk vom 20. März 2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde. Die Abweichungen von der Stellplatzsatzung betreffen den Verzicht auf Garagen und die pflanzliche Untergliederung der vorgesehenen 20 Stellplätze. Im Tenor des Bescheides ist unter Ziffer I. verfügt:

„Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die bauaufsichtliche Zustimmung entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen gemäß Art. 73 Abs. 1 BayBO erteilt.“

Da mehr als 20 Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung der bauaufsichtlichen Zustimmung gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Für die Zustimmung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid vom 20. März 2017 kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage sind der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Der Klageschrift soll dieser Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden (eine Kopie des Bescheides kann angefordert werden), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblatts als bewirkt. Von diesem Tag an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München gestellt werden.

Die Akten des Zustimmungsverfahrens können in der Regierung von Oberbayern innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden (Sachgebiet 33, Zimmer 4318, bei Abwesenheit Zimmer 4322 oder 4307, 4. OG). Die Einsichtnahme ist grundsätzlich von Montag bis Donnerstag von 8:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr, Freitag von 8:00-12:00 Uhr möglich. Im Hinblick auf etwaige Abwesenheitszeiten wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 089/2176-2963 gebeten.

München, 22. März 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg

Vom 13. März 2017

Aktenzeichen 44-5103-3/17-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 371), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg vom 18. März 2013 (OBABI S. 70), zuletzt geändert durch die Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg vom 13. Februar 2017 (OBABI S. 45), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 16.e) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.e)	Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße

Der Einzugsbereich der Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, ist das Gebiet der Gemeinde Vaterstetten.

Die Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, die Erich Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn, jeweils Landkreis München, und die Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, der Erich Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn, jeweils Landkreis München, und der Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, Landkreis Ebersberg, umfasst das Gebiet der Gemeinden Brunthal, Haar, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Grasbrunn und Vaterstetten sowie die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß der Gemeinde Aying.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 13. März 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München

Vom 14. März 2017
Aktenzeichen 44-5103-4/17-14

Aufgrund von Art. 26, Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 371), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 15. März 2013 (OBABl S.158), zuletzt geändert durch die Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 14. September 2016 (OBABl S. 309) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 10.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.c) Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße

Der Einzugsbereich der Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, umfasst das Gebiet der Gemeinden Haar und Grasbrunn.

Die Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, die Erich Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn und die Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, Landkreis Ebersberg, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, der Erich Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn und der Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, Landkreis Ebersberg, umfasst das

Gebiet der Gemeinden Brunnthäl, Haar, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Grasbrunn und Vaterstetten sowie die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß der Gemeinde Aying.

2. § 1 Nr. 11. a) und c) erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11.a) Erich Kästner-Grundschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Der Sprengel der Erich Kästner-Grundschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn umfasst das Gebiet der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn westlich folgender Grenze:

Nördliche Gemeindegrenze – gerade Linie zwischen Holzstraße und dem Schnittpunkt Luitpoldstraße (ca. 70 m östlich der S-Bahn) – Holzstraße (Mitte) – Schloßangerweg (Mitte) – Amselstraße (Mitte) – Zimmerhansenstraße (Mitte) – Ötzlandstraße (Mitte) – Rosenheimer Straße (Mitte) – Südliche Gemeindegrenze.

11.c) Erich Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Der Einzugsbereich der Erich Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn ist das Gebiet der Gemeinden Brunnthäl und Höhenkirchen-Siegertsbrunn, sowie der Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß der Gemeinde Aying.

Die Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, die Erich Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn und die Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, Landkreis Ebersberg, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, der Erich Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn und der Mittelschule Vaterstetten, an der Johann-Strauß-Straße, Landkreis Ebersberg, umfasst das Gebiet der Gemeinden Brunnthäl, Haar, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Grasbrunn und Vaterstetten sowie die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß der Gemeinde Aying.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 14. März 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erneute Auslegung des Entwurfs zur 12. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, Kapitel „Verkehr“

Bekanntmachung vom 31. März 2017

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 22. März 2017 die Ergebnisse des am 27. September 2016 beschlossenen Anhörungsverfahrens zur 12. Teilfortschreibung „Verkehr“ behandelt und auf der Grundlage eines überarbeiteten Fortschreibungsentwurfes die Einleitung eines nach Art. 16 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) erforderlichen erneuten Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Gemäß Art. 16 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 BayLplG wird im Rahmen der Beteiligung der Entwurf der 12. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern von 18. April 2017 bis 19. Mai 2017 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 12. Fortschreibung eingestellt:

<http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regional-plan/fortschreibungen/12-fortschreibung/>

Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am 19. Mai 2017 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18@ira-aoe.de zu äußern. Gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen im Fortschreibungsentwurf abgegeben werden.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 24. März 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin